



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. November 2020

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	509	266	Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Raesfeld	511
258 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gronau	509	267	Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn	511
259 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Isselburg	510	268	Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus	511
260 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen	510	269	Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 24 auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren - Laggenbeck -, Kreis Steinfurt	511
261 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden	510	270	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW	512
262 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden	510	271	Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen	512
263 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden	510	272	Bekanntmachung Planfeststellung für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660	513
264 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heek	510	273	Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV	514
265 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen	511			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Freitag, dem 08. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2021, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

258 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gronau

Der Kreis Borken und die Stadt Gronau haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 509

259 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Isselburg

Der Kreis Borken und die Stadt Isselburg haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009
Im Auftrag
gez. Wiggerich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

260 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen

Der Kreis Borken und die Gemeinde Schöppingen haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009
Im Auftrag
gez. Wiggerich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

261 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden

Der Kreis Borken und die Gemeinde Legden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009
Im Auftrag
gez. Wiggerich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

262 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden

Der Kreis Borken und die Stadt Vreden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009
Im Auftrag
gez. Wiggerich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

263 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden

Der Kreis Borken und die Gemeinde Heiden haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entsprechend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009
Im Auftrag
gez. Wiggerich
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510

264 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heek

Der Kreis Borken und die Gemeinde Heek haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am

22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 510-511

265 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen

Der Kreis Borken und die Stadt Velen haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kom- munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

266 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Raesfeld

Der Kreis Borken und die Gemeinde Raesfeld haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

267 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn

Der Kreis Borken und die Stadt Stadtlohn haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 22.09.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 43 vom 24. Oktober 2014 bekanntgemacht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

268 Rücknahme der Genehmigung einer öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus

Der Kreis Borken und die Stadt Ahaus haben gem. § 23 Absatz 1, 1. Alternative, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 06.06.2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschläm- men geschlossen, die im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Münster Nr. 36 vom 07. September 2012 bekanntge- macht worden ist.

Meine Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Verein- barung habe ich mit Verfügung vom 24.09.2020 gemäß § 48 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG NRW mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 zurückgenommen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2020 unwirksam.

Die Rücknahme der Genehmigung wird hiermit entspre- chend § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. Oktober 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-001/2019.0009

Im Auftrag
gez. Wiggerich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511

269 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 24 auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren - Laggen- beck -, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Stadt Ibbenbüren hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße (K) 24 nach der Fertigstellung der Westumge- hung Laggenbeck Süd seine bisherige überörtliche Ver- kehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher in Abschnitt 11 (Bocketaler Straße – Permer Straße) die K 24 zwischen

Netzknoten 3712 012 und Netzknoten 3712 015
von Station 0,000 bis Station 1,636

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Ibbenbüren ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2021** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Straße 8
48145 Münster**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Münster, den 27.10.2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01
Im Auftrag
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 511-512

270 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Für

Frau

Alice Niemann-Fritsch

geb. am 10.06.1977

letzte hier bekannte Anschrift:

Bukit Timah Road 263

259703 SINGAPUR

SINGAPUR

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 15.07.2020 - 28.1.4 – 43F2-000808-1 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster

Dezernat 28

Albrecht-Thaer-Str. 9

Raum N 3036

48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 29.10.2020

Bezirksregierung Münster

Dezernat 28

Im Auftrag

gez. Niehues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 512

271 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer Sitzung am 02.09.2020 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für die interkommunale Gesamtschule Horstmar-Schöppingen wie folgt beschlossen:

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 358), §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 8 Absatz 2 Buchstabe g Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.08.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2015 hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen am 02.09.2020 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen

- § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung der Überschüsse oder die Behandlung des Fehlbetrages.
- § 14 wird wie folgt neu gefasst:
Zeit und Ort der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung und weitere Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden in den Amtsblättern für die Gemeinden Horstmar und Schöppingen veröffentlicht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zuletzt gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 02.09.2020.

Münster, den 28.10.2020 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-015/2016.0002
Im Auftrag
gez. Sczigalla

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 28.10.2020 Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-015/2016.0002
Im Auftrag
gez. Sczigalla
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 512-513

**272 Bekanntmachung
Planfeststellung für die Umsetzung der Wasser-
rahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue
Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2,
verbunden mit Verbesserungen des Hochwasser-
schutzes zwischen den Emsstationierungen KM
291.700 bis 292.660**

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.10.2020
54.09.01.01-032

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28.09.2020 (Az.: 54.09.01.01-032) ist der Plan für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich West, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660 gemäß §§ 68 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), §§ 68 ff. Wassergesetz für Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW – LWG NRW) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Stadt Warendorf.

II.

- Der Planfeststellungsbeschluss und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit **vom 09.11.2020 bis zum 23.11.2020 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter **www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Wasserrechtliche Verfahren**
Stichwort: **Warendorf „Neue Ems“, Abschnitt 2** zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.
- Zusätzlich können bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr), die im Schaukasten ausgestellten Pläne eingesehen werden. Die Einsichtnahme der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses ist während der oben genannten Dienstzeiten unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Tamara Gademann	(02581) 54-1685	tamara.gademann@warendorf.de
Udo Bierbaum	(02581) 54-1680	udo.bierbaum@warendorf.de
Team Umwelt- und Geoinformation	(02581) 54-7777	gewaesserunterhaltung@warendorf.de

- Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
- Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Der von der Stadt Warendorf am 18.12.2018 vorgelegte Plan für das Projekt »Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf ‚Neue Ems‘ im innerstädtischen Bereich West, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660« wird hiermit gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B des Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Das Vorhaben dient der Wiederherstellung des guten ökologischen Potentials zur Umsetzung der WRRL gem. § 27 WHG. Insbesondere umfasst das Vorhaben die folgenden Einzelmaßnahmen:

Nördliche Aue:

- Laufverlängerungen in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Bau einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne / Beckenpass, integriert in die Laufverlängerungen
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Wegebau, teilweise in Dammlage, als Ersatz für Bestandswege
- Neubau des Abwasserdükers im Bereich der Kreuzung Ems / André-Marie-Brücke mit Zurückverlegung der vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Südliche Aue:

- Aufweitungen des bestehenden Emsbettes in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Hochwasserschutz / lineare Geländemodellierungen südlich entlang der Grundstücke im Bereich der Fischerstraße
- Wegebau, teilweise als Ersatz für entfallende Bestandswege
- Herstellung einer Flutöffnung „Auwald“ im Damm der Stadtstraße Nord
- Verlängerung eines vorhandenen Ablaufkanals zur Ems und Aufnahme einer vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben benötigten in Privathand liegenden Grundstücke nur im Rahmen der Freiwilligkeit erworben bzw. mit einem Nutzungsrecht versehen werden können. Hierzu wird bereits ein Flurbereinigungsverfahren der Bezirksregierung Münster (Dezernat 33), als öffentliches Verfahren, durchgeführt. Dieser wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss beinhaltet keine eigentumsrechtlichen Regelungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW,
Postfach 63 09, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (§ 74 Abs. 4 S. 2 u. 3, Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW, § 27 UVPg, § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG). Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 513-514

273 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV

Der im Amtsblatt Nr. 40 vom 02.10.2020 veröffentlichte Finanzierungsbedarf wird wie folgt korrigiert und neu festgesetzt:

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung im Land Nordrhein Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungs-jahr 2021 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

911.151.020,58 EUR

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG auf

521.524.621,16 EUR

und der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG auf

275.326.148,49 EUR

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 81.498.814,19 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 32.801.436,74 EUR (3,6 %).

Münster, 2. November 2020

Bezirksregierung Münster
Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds für die Pflegeberufausbildung

gez. Wimber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 514

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster